

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Nachstehend werden öffentlich bekannt gemacht

A. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2019

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.841.403 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.366.875 EUR
mit einem Saldo von	474.528 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	474.528 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.163.523 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.809.490 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.232.744 EUR
mit einem Saldo von	- 9.423.254 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.423.254 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.116.275 EUR
mit einem Saldo von	8.306.979 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	47.248 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2019** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **9.423.254 EUR** festgesetzt. Von diesem Betrag sind 836.500 Euro zur Finanzierung von Investitionen aus dem KIP-Landesprogramm bestimmt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2019** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.930.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2019** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 785 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 785 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 370 v. H. |

Die Steuersätze sind von der Stadtverordnetenversammlung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz am 31.01.2019 durch Beschluss festgesetzt worden.

Die Angaben im Rahmen der Haushaltssatzung haben lediglich nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als

1. erhebliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO eine Erhöhung des Fehlbedarfs um 500.000 €
2. erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von mehr als 10 v. H. der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit;
3. erheblicher Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO Mehraufwendungen, deren Betrag 10 v. H. der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen oder im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, mindestens aber 1.000.000 € dies gilt nur, soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist;
4. unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO Auszahlungen von bis zu 100.000 €
5. als nach Umfang und Bedeutung erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO erforderlich machen, Aufwendungen und Auszahlungen von
 - a) überplanmäßig: 250.000 €
 - b) außerplanmäßig: 50.000 €

§ 9

Als Wertgrenze werden festgesetzt für

1. den zusammengefassten Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen nach § 11 Satz 3 GemHVO Verpflichtungsermächtigungen, deren Betrag 50.000 € nicht überschreitet,
2. den Begriff des Vorhabens von nur geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO ein Betrag von weniger als 50.000 €
3. im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 58 Nr. 5 Buchstabe a) GemHVO, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen, Aufwendungen und Erträge, die 10.000 € überschreiten.

§ 10

- (1) Die Erträge der Kontengruppen 51, der Hauptkonten 547 und 590 sind nach § 19 Abs. 1 GemHVO in ihrer Verwendung auf Zwecke des Teilhaushalts beschränkt, in dem sie veranschlagt sind.
- (2) Abs. 1 gilt für Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen (Hauptkonto 820) entsprechend.
- (3) Mehrerträge der Gewerbesteuer berechtigen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zur Leistung der auf sie entfallenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.
- (4) Zahlungswirksame Mehrerträge der Teilhaushalte erhöhen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 GemHVO die Aufwendungen der Teilhaushalte.

§ 11

- (1) Die Personalaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Einsparungen bei Personalaufwendungen in der Kostenstelle 30405010 Bauhof allgemein dürfen bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000 € als Sachaufwand verwendet werden.
- (2) Die Aufwendungen für Energie und Bewirtschaftung der Gebäude mit den Sachkonten 6051000 bis 6054000, 6056000 bis 6059000 und 6730002 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge aus Sachkonto 5302000 finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude mit den Sachkonten 6061000, 6062000, 6161000, 6162000 und 6166 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge aus Sachkonto 5330000 finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Die Aufwendungen für die Abschreibungen der Kontengruppe 66 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.

Rotenburg a. d. Fulda, 01.02.2019

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Gez. Grunwald
Grunwald
Bürgermeister

B. Die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg an der Fulda für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--8.586.754 EUR--

(in Worten: "Acht Millionen fünfhundertsechsdachtzigtausend siebenhundertvierundfünfzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--6.930.000 EUR--

(in Worten: „Sechs Millionen neunhundertdreißigtausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung;

3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von

--5.000.000 EUR--

(in Worten: "Fünf Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Kassel, / 29. April 2019

Regierungspräsidium Kassel

Gez. Dr. Lübcke

Regierungspräsident

RPKS - Z5-33 c 04/30



C. Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme

von Montag, bis Freitag,	06. Mai 2019 10. Mai 2019 sowie
-----------------------------	------------------------------------

von Montag, bis Dienstag,	13. Mai 2019 14. Mai 2019
------------------------------	------------------------------

während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus in der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda, Marktplatz 14 (Fachbereich Finanzen und Ordnung, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 217), öffentlich aus.

Rotenburg a. d. Fulda, 29. April 2019

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

gez. Grunwald

Grunwald
Bürgermeister